# Geschäftsordnung
# des Ständigen Ausschusses für geographische Namen (StAGN)

## Präambel

Auf Antrag der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V. wurde am 16.01.1959 ein „Ständiger Ausschuß für die Rechtschreibung geographischer Namen“ gebildet, dem vor allem geographische, kartographische und linguistische Fachkräfte angehören (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr.17/S.152 vom 27.01.1959). Dieser änderte seinen Namen auf der 39. Sitzung am 6.4.1965 in „Ständiger Ausschuß für geographische Namen“ (StAGN), jetzt „Ständiger Ausschuss für geographische Namen“ (StAGN). Aufgrund der Beschlüsse der 5. Sitzung am 24.7.1959 hat sich der StAGN eine Geschäftsordnung gegeben, die spätere Ergänzungen und Änderungen mit Beschlüssen vom 16.08.1968, vom 29.01.1975 und vom 28.09.2010 erfuhr. Die gegenwärtig gültige Fassung wurde auf der 137. Sitzung des StAGN am 06.03.2015 beschlossen.

## § 1 Aufgaben

(1) Der StAGN ist ein selbstständiges wissenschaftliches Gremium ohne hoheitliche Funktionen. Der StAGN hat die Aufgabe,

a) im deutschen Sprachgebiet auf die Vereinheitlichung des amtlichen und sonstigen öffentlichen Gebrauchs von geographischen Namen hinzuwirken, Grundsätze und Empfehlungen für die Schreibweise geographischer Namen aller Teile der Erde auszuarbeiten und darauf hinzuwirken, Namenverzeichnisse nach diesen Gesichtspunkten zu erstellen und zu bearbeiten;

b) den im Ausschuss erarbeiteten Standpunkt hinsichtlich der deutschen Schreibweise geographischer Namen und hinsichtlich der internationalen Standardisierung geographischer Namen im In- und Ausland zu vertreten;

c) die von den Konferenzen der Vereinten Nationen zur Standardisierung geographischer Namen beschlossenen Empfehlungen auf dem Gebiet der nationalen Standardisierung verwirklichen zu helfen, insbesondere

aa) die geregelte und nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmende Erhebung von geographischen Namen im Felde bei topographischen und Katasteraufnahmen;

bb) die Bearbeitung des erhobenen Namengutes für die Wiedergabe in Karten und Verzeichnissen jeglicher Art;

cc) die Mitwirkung bei der Erarbeitung, Aktualisierung und Herausgabe geographischer Namenverzeichnisse;

d) Gutachten zu allgemeinen und speziellen Fragen der Schreibweise geographischer Namen und der Lage von Orten zu erstellen.

(2) Die Aufgaben werden im Wege gemeinsamer Beratung und Stellungnahme erledigt. Für bestimmte Teilaufgaben können Unterausschüsse gebildet werden. Zur Klärung einzelner Fragen kann der StAGN Beiträge und Gutachten von ihm nicht angehörenden Sachverständigen einholen.

## § 2 Zusammensetzung und Organe

(1) Der StAGN setzt sich aus ständigen, nichtständigen und korrespondierenden Mitgliedern zusammen.

(2) Nachfolger für ausscheidende ständige Mitglieder ernennt der StAGN mit Zweidrittelmehrheit seiner ständigen Mitglieder auf Vorschlag der entsendenden Stelle.

(3) Die nichtständigen und korrespondierenden Mitglieder werden ebenfalls durch die ständigen Mitglieder des StAGN mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

(4) Nicht der deutschen Sprachgemeinschaft angehörende Sachverständige können zu korrespondierenden Mitgliedern gewählt werden.
Zu den Sitzungen des StAGN können Fachleute für besondere Fragen als Berater beigezogen werden.

(5) Der StAGN wählt mit einfacher Mehrheit seiner ständigen Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter. An der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der ständigen Mitglieder teilnehmen. Die Funktionsdauer des Vorsitzenden wie auch seiner Stellvertreter beträgt drei Jahre. Die Wahl soll binnen eines halben Jahres vor Ablauf der Funktionszeit stattfinden. Ist dies nicht möglich, verlängert sich die Funktionszeit automatisch bis zur nächsten Sitzung, bei der die Wahl nachgeholt werden kann. Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des StAGN ein und leitet diese. Er vertritt ferner den StAGN nach außen und sorgt mit der Geschäftsstellenleitung für die Ausführung der Beschlüsse.

## § 3 Geschäftsstelle

Die Aufgabe der Geschäftsstelle des StAGN nimmt das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) in Frankfurt am Main wahr. Die Geschäftsstelle hat insbesondere die Beratungen des StAGN vorzubereiten.

## § 4 Sitzungen

(1) Die Einladung zu den Sitzungen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung soll nach Möglichkeit drei Wochen vor dem Sitzungstermin ergehen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig beim Vorsitzenden eingebracht werden.

(2) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach der Sitzung zu übersenden.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorsitzende eine Verhandlung für vertraulich erklären.

## § 5 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der einfachen Mehrheit der anwesenden ständigen Mitglieder gefasst.

(2) Falls keine einheitliche Auffassung über den Beratungsgegenstand zu erzielen ist, sind die voneinander abweichenden Stellungnahmen in der Niederschrift oder in den Gutachten festzuhalten.

(3) In dringenden Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für diese Beschlüsse gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

## § 6 Verlautbarungen

(1) Der StAGN bestimmt von Fall zu Fall, welche Verlautbarungen und in welcher Form diese der Öffentlichkeit vorgelegt werden sollen.

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, für den StAGN eine Stellungnahme abzugeben, wenn eine solche nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden kann. In solchen Fällen ist er verpflichtet, die Geschäftsordnung des StAGN zu beachten und von seiner Stellungnahme den Mitgliedern sogleich Kenntnis zu geben.